



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonnabend]
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o/s., den 9. Mai.

Pränumerationspreis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 74. Betr. die Anfertigung und Einreichung der Klassensteuer Zu- und Abgangslisten pro 1. Halbjahr 1863.

Die Ortsbehörden des Kreises werden veranlaßt, die Klassensteuer Zu- und Abgangslisten pro 1. Semester 1863 unfehlbar bis zum 31. Mai d. J. in duplo, zur Vermeidung der Abholung durch Strafboten einzureichen.

Bei Anfertigung qu. Listen wird den Ortsbehörden wiederholt die genaue Beachtung der Kreisblatt-Verordnung vom 5. Mai 1844 — im Stück 19 — in Erinnerung gebracht.

Namentlich sind die in Abgang zu bringenden Personen in der Reihenfolge der laufenden Nummer der Veranlagungs-Rollen unter Angabe der Nummern nach einander aufzuführen.

Auch dürfen zur Vermeidung von Steuervertretungen unter keinen Umständen die Zu- und Abgangsbeläge, namentlich nicht von denjenigen Personen fehlen, welche in fremde Kreise verzogen sind und ist daher auf rechtzeitige Beschaffung dieser Ausweise besondere Sorgfalt zu verwenden.

Die im 2. Halbjahr 1862 in den Listen aufgenommenen Zugänge sind in die vorbezeichneten Listen des 1. Semesters c. vor der Nummersolge des laufenden Zugangs ohne Steuer zu übertragen und in der Colonne „Bemerkung“ ist anzugeben, unter welcher laufenden Nummer der Jahresrolle pro 1863 dieselben nachgewiesen sind. Sofern aber letzteres noch nicht erfolgt sein sollte, muß die Steuer bei den betreffenden Personen in vorliegender Semesterliste in Ansatz gebracht werden.

Auch darf nicht übersehen werden, daß von den mit Paß in das Ausland gegangenen Personen die Steuer in Zugang zu bringen ist, sofern der Nachweis solcher Personen in der Jahresrolle nicht bereits erfolgt sein sollte, was im letzteren Falle aber auch in den Zugangslisten angegeben sein muß.

Die Beträge sind in den Listen gehörig zu summiren und die Beläge ordnungsmäßig zu heften.

Neustadt, den 5. Mai 1863.

Der Königliche Landrath.

Nr. 75. Betr. das Verfahren hinsichtlich der Reklamationen von Reserve- und Landwehr-Mannschaften.

Die ungemein zahlreichen Reklamationen, welche bei Gelegenheit der im Februar d. J. Allerhöchst befohlenen Einziehung von Reservisten zur Vorlage gelangt sind, haben Veranlassung gegeben, den Reservisten und Wehrmännern die im Amtsblatt Stück 52 Seite 361—365 pro 1850 abgedruckten Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reservisten und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen vom 7. November 1850, namentlich der §§ 8, 9, 10, 17 und 18 von Neuem ins Gedächtniß zu rufen.

Wenn bei der jüngst befohlenen Einziehung der Reservisten auch eine mildere Praxis bei Reklamationen von Reservisten ausnahmsweise Platz gegriffen hat und eine große Zahl von Reservisten wieder zur Entlassung gelangt sind, deren Reklamationen vielfach nur Billigkeitsgründe zur Seite standen, so findet dies allein nur in den stattgehabten Verhältnissen seine Begründung und wird hiermit ausdrücklich hervorgehoben, daß für die Zukunft bei einer etwa stattfindenden Einziehung von Reservisten und Landwehr-Mannschaften Reklamationen, welche nicht rechtzeitig beim Classifikations-Termin zur Sprache gebracht worden sind, grundsätzlich keine Berücksichtigung finden können, (§ 17) da durch die Wiederentlassung bereits eingestellter Mannschaften dem Staate unnütz große Kosten und den Behörden mannigfache Schwierigkeiten bereitet werden.

Die Magistrate und ländlichen Ortsbehörden des Kreises werden daher veranlaßt, die im vorbezeichneten